

MERKBLATT
zur
Indirekteinleitergenehmigung
Gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz – WHG –

1. Allgemeine Hinweise zur Indirekteinleitergenehmigung

1.1 Abwasser mit gefährlichen Stoffen aus bestimmten Herkunftsbereichen darf nur mit widerruflicher Genehmigung der unteren Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Dies betrifft in der Regel Abwasser mit gefährlichen Stoffen aus folgenden Herkunftsbereichen:

- Anlagen zur Energie- und Wärmeerzeugung (Kühlwasser)
- Herstellung und Verarbeitung von Chemikalien, Glas, Mineralfasern, Harzen, Grundstoffen etc.
- Druckereien, Entwicklungs- und Reproduktionsanstalten
- Metallbe- und -verarbeitung
- Textil-, Leder- und Pelzbe- und -verarbeitung
- Zahnarztpraxen, Krankenhäuser
- Chemisch-Reinigungen, Wäschereien, technische Reinigungsbetriebe
- Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
- Fahrzeugwerkstätten und -waschanlagen

Gelangen wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation, können sie das Grundwasser schädigen, wenn sie durch Undichtigkeiten im Kanalnetz in den Untergrund versickern. Weiterhin führen sie zu Schädigungen der oberirdischen Gewässer, weil sie in der öffentlichen Kläranlage nicht ausreichend aus dem Abwasser entfernt werden. Wie die Erfahrung gezeigt hat, beeinträchtigen sie darüber hinaus wiederkehrend bei Stoßbelastungen auch den biologischen Reinigungsprozess in der Kläranlage und bewirken dadurch weitere Gewässerbelastungen mit unzureichend gereinigtem Abwasser.

Durch die Genehmigungspflicht soll sichergestellt werden, dass wassergefährdende Stoffe schon vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation weitgehend zurückgehalten werden.

- 1.2 Anfallstelle des Abwassers ist der Ort, an dem das Abwasser seinen Entstehungsbereich verlässt, um in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet zu werden, jedoch vor einer betriebsinternen Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Schlammfang, Koaleszenzabscheider, Emulsionsspaltanlage) beim Indirekteinleiter. Wird verschmutztes Wasser gereinigt, um es im betrieblichen Kreislauf erneut einzusetzen, so ist dies ein betriebsinterner Vorgang, der noch kein Abwasser entstehen lässt.
- 1.3 Als öffentliche Abwasseranlage ist hier die öffentliche Abwasserkanalisation anzusehen. In der Regel werden die öffentlichen Kanalisationen von den Gemeinden betrieben.
- 1.4 Zuständige Behörde für den Vollzug der Indirekteinleitergenehmigung ist für das Kreisgebiet Höxter der Kreis Höxter als untere Wasserbehörde oder die Bezirksregierung Detmold soweit sie für eine Genehmigung des Betriebs nach BImSchG zuständig ist. Die erforderlichen Genehmigungsanträge sind rechtzeitig vor Beginn der Indirekteinleitung vorzulegen.

- 1.5 Es handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung Abwasser mit gefährlichen Stoffen in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet.

2. Hinweise zur Genehmigung

Die untere Wasserbehörde legt in der Genehmigung dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen an die Indirekteinleitung fest. Dem Indirekteinleiter kann hierbei insbesondere aufgegeben werden, dem Abwasser bestimmte Stoffe ganz fernzuhalten, im Abwasser bestimmte Werte einzuhalten, bestimmte Verfahren und Betriebsweisen bei der Herstellung von Produkten und bei der Anwendung gefährlicher Stoffe einzuhalten und bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben. Die im Abwasser einzuhaltenden Werte können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder für Abwasserströme vor einer der Indirekteinleitung vorausgehenden Vermischung des Abwassers festgelegt werden.

Ferner wird die untere Wasserbehörde in der Genehmigung auch Art und Umfang der durchzuführenden Selbstüberwachungsmaßnahmen festlegen.

3. Verhältnis der Genehmigung zu kommunalrechtlichen Regelungen

Die nach kommunalrechtlichen Satzungen oder Verträgen geregelten Einleitungsverbote, -beschränkungen und Überwachungsregelungen sind weiterhin zu beachten. Diese Regelungen dienen vorrangig dem Schutz von Bestand und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen sowie dem Schutz der an diesen Anlagen arbeitenden Menschen.

Sollten in der städtischen Entwässerungssatzung für bestimmte im Abwasser enthaltene Schadstoffe geringere Schwellenwerte als die in der Genehmigung angegeben sein, gelten die schärferen Werte der Genehmigung.

4. Antragsverfahren

Grundsätzlich sind Antragsunterlagen in 3-facher Ausfertigung im DIN A4-Format mit folgendem Mindestumfang vorzulegen:

a) Inhaltsverzeichnis

Zur Übersicht ist den Antragsunterlagen ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen.

b) Antrag

Aus dem Antrag muss ersichtlich sein:

- Name und Anschrift des Antragstellers sowie des Ansprechpartners
- Bezeichnung und Anschrift der Betriebsstätte
- Bezeichnung der betroffenen Grundstücke, Gemarkung, Flur, Flurstück
- Bezeichnung des betroffenen öffentlichen Kanals (z.B. Mischwasserkanal in der ...straße)

c) Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht beschreibt neben den Grundzügen des Reinigungsverfahrens alle aus den Zeichnungen nicht ersichtliche und zur Beurteilung des Antrages wichtigen Umstände.

d) Angaben zum Abwasseranfall

- Welche Betriebsteile umfasst der Betrieb (z.B. Druckerei mit Entschichtung von Sieben, Lackierung mit Metall- Entfettung, Tankstelle mit Wagenwaschanlage oder Waschplatz, Reparaturhalle)
- Angaben zur Menge des anfallenden Abwassers, gegliedert nach den Herkunftsbereichen, in l/s, m³/d und m³/a.
- Angaben zu den verwendeten Betriebs- und Hilfsstoffen (z.B. Entfettungsbäder mit bestimmten Chemikalien, Waschmittelzusätze)

e) Angaben zur Abwasserbehandlung

- Bemessung der Abwasservorbehandlungsanlage (z.B. Absetzbecken mit Flockungshilfsmitteln, Filtration über Filtermatten, Leichtflüssigkeitsabscheider nach der DIN EN 858-1/1999 etc.)
- Nachweis eines Wartungsvertrages (z. B. der Abscheideranlagen mit einem fachkundigen Betrieb)

f) Übersichtsplan, M. 1 : 5.000 bis 1 : 25.000

Aus dem Übersichtsplan muss der Ort der Einleitung in die Kanalisation, insbesondere seine Lage im Verlauf des öffentlichen Kanals sowie zu etwaigen Gewässern, Verkehrswegen, Ortschaften etc., hervorgehen.

g) Lageplan, M. 1 : 100 bis 1 : 500

Der Lageplan muss einen ausreichenden Überblick über die örtliche Situation vermitteln und die genaue Lage der Abwasservorbehandlungsanlagen, der Einleitungsstellen in die öffentliche Kanalisation und den Verlauf der innerbetrieblichen Kanalisation sowie die Probenahmestelle PN (soweit Abwasseranalysen erforderlich) darstellen.

h) Systemskizze (Blockschema)

Aus der Systemskizze soll das gesamte zusammenhängende Netz der Entwässerungsanlagen mit allen Teilströmen (Angaben der jeweiligen Abwassercharakteristik und –mengen) hervorgehen.

Auf die Systemskizze kann verzichtet werden, wenn es keine anderen betrieblichen Abwasseranfallstellen gibt.

i) Bauwerkszeichnungen

Zeichnerische Darstellung der Abwasservorbehandlungsanlagen und Bauwerke ggfls auch der Probenahmestelle PN. Bei serienmäßig hergestellten Anlagen, z. B. bei Leichtflüssigkeitsabscheidern, genügt eine Systemdarstellung bzw. Produktdarstellung der Herstellerfirma.

Die Forderung nach der Bauwerkszeichnung gilt nur für bestehende oder geplante Abwasservorbehandlungsanlagen.

j) Sicherheitsdatenblätter über die eingesetzten Stoffe